

Luther.

# Russland-/ Belarus-Embargo: *Update*

Ole-Jochen Melchior

20. März 2025

# Inhalt:

- 15. Sanktionspaket vom 16.12.2024
- 16. Sanktionspaket vom 24.02.2025
- Update FAQ Kommission und BMWK  
(mit Exkurs zur No-Russia-/No-Belarus-Clause)

# **15. Sanktionspaket vom 16.12.2024**

# 15. Sanktionspaket vom 16.12.2024

- Verordnung (EU) 2024/3189: Änderung der VO (EU) Nr. **269/2014**: insbesondere in Bezug auf Genehmigungstatbestände
- Durchführungsverordnung (EU) 2024/3183: Erweiterung von Anhang I der VO (EU) Nr. **269/2014**: 54 natürliche Personen und 30 Einrichtungen hinzugefügt
- Durchführungsverordnung (EU) 2924/3188: Erstmalige Befüllung von Anhang I der VO (EU) **2024/2642**: 16 natürliche Personen und 3 juristische Personen hinzugefügt  
(VO vom 08.10.2024 „über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands“ = Personenbezogene Sanktionen z.B. wegen Einflussnahme auf Wahlen, Steuerung gewaltsamer Demonstrationen, Sabotage, Cyberaktivitäten)
- Durchführungsverordnung (EU) 2024/3177: Erweiterung von Anhang I der VO (EG) Nr. **765/2006**: 26 natürliche Personen und 2 juristische Personen hinzugefügt  
(Betrifft Belarus-Embargo)

# 15. Sanktionspaket vom 16.12.2024

- Verordnung (EU) 2024/3192: Änderung der Verordnung (EU) Nr. **833/2014**:

Keine wesentlichen Auswirkungen auf den Handel.

Bestätigung und Verlängerung der Ausnahme-/Genehmigungstatbestände für den Abzug von Investitionen bzw. den Rückzug aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland.

Erweiterung von Anhang IV: 32 Organisationen hinzugefügt.

Betrifft Art. 2b: Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr von Dual-Use-Gütern und Anhang VII-Gütern sowie Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfe an die in Anhang IV aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen darf nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.

# **16. Sanktionspaket vom 24.02.2025**

# 16. Sanktionspaket vom 24.02.2025

## Überblick:

1. Verordnung (EU) 2025/390: Änderung der VO (EU) Nr. **269/2014**
2. Durchführungsverordnung (EU) 2025/389: Erweiterung von Anhang I der VO (EU) Nr. **269/2014**
3. Verordnung (EU) 2025/398: Änderung der VO (EU) **2022/263** (spezifizierte Gebiete)
4. Verordnung (EU) 2025/401: Änderung der VO (EU) Nr. **692/2014** (Krim/Sewastopol)
5. Verordnung (EU) 2025/395: Änderung der VO (EU) Nr. **833/2014**
6. Verordnung (EU) 2025/392: Änderung der Verordnung (EG) Nr. **765/2006** (Belarus)
7. Durchführungsverordnung (EU) 2025/386: Änderung von Anhang I der VO (EG) Nr. **765/2006**

# 16. Sanktionspaket vom 24.02.2025

- Verordnung (EU) 2025/390: Änderung der VO (EU) Nr. **269/2014**:

**Neuer Artikel 15a:** *„Natürliche und juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen bemühen sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass sich außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht an Handlungen beteiligen, die die restriktiven Maßnahmen gemäß dieser Verordnung untergraben.“*

- **„best efforts“ Obligation** analog Art. 8a VO (EU) Nr. 833/2014  
(eingeführt mit 14. Sanktionspaket vom 24.06.2024)

- Durchführungsverordnung (EU) 2025/389: Erweiterung von Anhang I der VO (EU) Nr. **269/2014**:  
48 natürliche Personen und 35 Organisationen hinzugefügt



# 16. Sanktionspaket vom 24.02.2025

- Verordnung (EU) 2025/398: Änderung der VO (EU) **2022/263** *über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die illegale Anerkennung, Besetzung oder Annexion bestimmter nicht von der Regierung kontrollierter ukrainischer Gebiete durch die Russische Föderation:*

Redaktionelle Korrekturen, Streichung von nicht mehr aktuellen Regelungen, Angleichung an VO (EU) Nr. 833/2014, u.a.:

**Neuer Artikel 3a:** Verbot der Weitergabe von auf eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats lautenden Banknoten in die spezifizierten Gebiete oder zur Verwendung in den spezifizierten Gebieten.

**Neuer Artikel 5:** Verbot der Erbringung von bestimmten Dienstleistungen und Bereitstellung von Software in den spezifizierten Gebieten analog zu Art. 5n der VO (EU) Nr. 833/2014, aber kein Genehmigungstatbestand in Bezug auf Tochtergesellschaften.

# 16. Sanktionspaket vom 24.02.2025

- Verordnung (EU) 2025/398: Änderung der VO (EU) **2022/263** über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die illegale Anerkennung, Besetzung oder Annexion bestimmter nicht von der Regierung kontrollierter ukrainischer Gebiete durch die Russische Föderation:

**Neuer Artikel 13a:** „Natürliche und juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen bemühen sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass sich außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht an Handlungen beteiligen, die die restriktiven Maßnahmen gemäß dieser Verordnung untergraben.“

# 16. Sanktionspaket vom 24.02.2025

- Verordnung (EU) 2025/401: Änderung der VO (EU) Nr. **692/2014** *über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion:*

Redaktionelle Korrekturen, Streichung von nicht mehr aktuellen Regelungen, Angleichung an VO (EU) Nr. 833/2014, u.a.:

Neuer Artikel 2aa: Verbot der Weitergabe von auf eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats lautenden Banknoten auf die Krim oder nach Sewastopol.

Neuer Artikel 2c: Verbot der Erbringung von bestimmten Dienstleistungen und Bereitstellung von Software auf der Krim oder in Sewastopol analog zu Art. 5n der VO (EU) Nr. 833/2014, aber kein Genehmigungstatbestand in Bezug auf Tochtergesellschaften.

# 16. Sanktionspaket vom 24.02.2025

- Verordnung (EU) 2025/401: Änderung der VO (EU) Nr. **692/2014** über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion:

**Neuer Artikel 8a:** „*Natürliche und juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen bemühen sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass sich außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht an Handlungen beteiligen, die die restriktiven Maßnahmen gemäß dieser Verordnung untergraben.*“

# 16. Sanktionspaket vom 24.02.2025

- Verordnung (EU) 2025/395: Änderung der VO (EU) Nr. **833/2014**:
  - Streichung nicht mehr aktueller Ausnahme- und Genehmigungstatbestände.
  - **Änderung Art. 2b**: Grundsätzliches Verbot von Verkauf, Lieferung, Weitergabe, Ausfuhr etc. von Dual-Use-Gütern oder Anhang VII-Gütern an die in Anhang IV aufgeführten POE.  
=> Sonderregelung/Ergänzung zu Art. 2 (Dual-Use-Güter) und Art. 2a (Anhang VII-Güter)
  - **Art. 3 neuer Abs. (1a)**: Verbot von Verkauf, Lieferung, Weitergabe, Ausfuhr etc. von in der Erdöl- und Erdgasexploration verwendeter Software gemäß dem entsprechend ergänzten Anhang II. (Achtung: redaktioneller Fehler in der deutschen Version der VO: Anhang II hat keine neue Fassung erhalten, sondern wurde geändert/ergänzt.)
  - **Änderung Art. 3k**: Neue Ausnahme-/Genehmigungstatbestände für bestimmte Waren.

# 16. Sanktionspaket vom 24.02.2025

- Verordnung (EU) 2025/395: Änderung der VO (EU) Nr. **833/2014**:
  - **Änderung Art. 3t**: Verbot von Verkauf, Lieferung, Weitergabe, Ausfuhr etc. von Gütern (ohne Bezugnahme auf einen Anhang), die der Fertigstellung von im Bau befindlichen Flüssigerdgas-Projekten und – **neu** – von Rohöl-Projekten in Russland, wie Explorations- oder Förderprojekten, dienen.
  - **Änderung Art. 5n**: Dienstleistungsverbote erweitert auf den Bereich „Bauwesen“.
  - **Änderung Art. 12gb**: Due-Diligence Obligation in Bezug auf die in Anhang XL und – **neu** – auch in Bezug auf die in dem neuen Anhang XLVIII aufgeführten Güter der KN Codes 8502 20 (Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung) und 8536 50 (Andere Schalter).

# 16. Sanktionspaket vom 24.02.2025

- Verordnung (EU) 2025/395: Änderung der VO (EU) Nr. **833/2014**:
  - Neufassung/Änderung u.a. von

**Anhang VII**

Anhang XIV

Anhang XXI

**Anhang XXIII**

Anhang XXXVII

# 16. Sanktionspaket vom 24.02.2025

- Verordnung (EU) 2025/392: Änderung der Verordnung (EG) Nr. **765/2006** (Belarus):
  - Streichung nicht mehr aktueller Ausnahme- und Genehmigungstatbestände.
  - **Änderung Art. 1fa**: Grundsätzliches Verbot von Verkauf, Lieferung, Weitergabe, Ausfuhr etc. von Dual-Use-Gütern oder Anhang Va-Gütern an die in Anhang V aufgeführten POE.  
=> Sonderregelung/Ergänzung zu Art. 1e (Dual-Use-Güter) und Art. 1f (Anhang Va-Güter)
  - **Neuer Art. 1gd**: Verbot von Verkauf, Lieferung, Weitergabe, Ausfuhr etc. von in der Erdöl- und Erdgasexploration verwendeter Software gemäß neuem Anhang XXXII.
  - **Änderung Art. 1jc**: Dienstleistungsverbote erweitert auf den Bereich „Bauwesen“.
  - **Änderung Art. 8ga**: Due-Diligence Obligation in Bezug auf die in Anhang XXX und – **neu** – auch in Bezug auf die in dem neuen Anhang XXXI aufgeführten Güter der KN Codes 8502 20 und 8536 50.



# 16. Sanktionspaket vom 24.02.2025

- Verordnung (EU) 2025/392: Änderung der Verordnung (EG) Nr. **765/2006** (Belarus):
  - Neufassung/Änderung von
    - Anhang Va
    - Anhang XIVa
    - Anhang XVIII
    - Anhang XIX
    - Anhang XXVII
- Durchführungsverordnung (EU) 2025/386: Änderung von Anhang I der VO (EG) Nr. **765/2006** (Belarus):

Die Begründungen in Bezug auf die Listung von 10 natürlichen Personen und 2 juristischen Personen wurden geändert.

# **Update FAQ Kommission und BMWK**

# Update FAQ Kommission und BMWK

- **FAQ Kommission:**

[https://finance.ec.europa.eu/publications/consolidated-version\\_en](https://finance.ec.europa.eu/publications/consolidated-version_en)

Laufende Aktualisierung; zuletzt am 12.03.2025;  
aber mit einem Umfang von 433 Seiten kaum noch zu überblicken.

- **FAQ BMWK:**

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html>

Monatelang gab es keine Aktualisierung mehr;  
nun am 19.12.2024 aktualisiert bzw. ergänzt um Fragen zur No-Russia-Clause.  
(Achtung: Auf der Homepage des BAFA ist noch keine Aktualisierung erfolgt.)

# Update FAQ Kommission und BMWK

- **No-Russia-/No-Belarus-Clause:**

Komprimiert:

*„Beim Verkauf, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr von bestimmten definierten Gütern in ein Drittland - mit Ausnahme der sog. Partnerländer - müssen die Ausführer die Wiederausfuhr nach und zur Verwendung in Russland/Belarus vertraglich untersagen.*

*In Anwendung dieser Verpflichtung stellen die Ausführer sicher, dass die Vereinbarung mit dem Partner aus einem Drittland für den Fall eines Verstoßes gegen diese vertragliche Verpflichtung angemessene Abhilfemaßnahmen enthält.“*

- Hinweis: Gilt in Bezug auf Russland (nicht Belarus) seit dem 26.12.2024 auch in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse.

# Update FAQ Kommission und BMWK

- **No-Russia-/No-Belarus-Clause:**

FAQ Kommission: Teil D Ziffer 13 (Seiten 216 bis 222), zuletzt aktualisiert am 18.12.2024.

FAQ BMWK: Fragen 65 bis 72, aktualisiert am 19.12.2024

- Klarstellung, dass keine Verpflichtung bei Lieferungen innerhalb der EU besteht.
- Bei dieser Gelegenheit – endlich – auch Klarstellung durch BMWK, dass „Verbringung“ im sanktionsrechtlichen Sinne nicht gleichzusetzen ist mit „Verbringung“ im Sinne von Dual-Use-VO und AWG / AWW! „Verbringung“ meint bei den Embargomaßnahmen nicht Lieferungen innerhalb der EU, sondern umfasst als Auffangtatbestand Handlungen wie Beförderung, Durchfuhr und Umladung in ein Drittland.
- Klarstellung, dass eine „vertragliche Vereinbarung“ auch durch Aufnahme in AGB erfolgen kann. Aber: Die AGB müssen – natürlich – auch wirksam in den Vertrag einbezogen werden.

# Update FAQ Kommission und BMWK

- **No-Russia-/No-Belarus-Clause:**

- Möglich sei auch ein generelles und güterunabhängiges Verbot der Wiederausfuhr nach und zur Verwendung in Russland/Belarus, sofern ein Verstoß in „geeigneter“ Weise sanktioniert wird.  
Aber: Zivilrechtliche Wirksamkeit ist zumindest fraglich. (Die Frage der Wirksamkeit dürfte aber ohnehin sekundär sein...)
- Klarstellung, dass ein einseitig ausgesprochenes Verbot nicht ausreichend ist, da es sich um eine „vertragliche“ Vereinbarung handeln muss, das heißt der Vertragspartner muss einverstanden sein.

# Update FAQ Kommission und BMWK

- **No-Russia-/No-Belarus-Clause:**

- Problem: Auch alte (Rahmen-) Verträge müssen nachträglich vertraglich = einvernehmlich um eine No-Russia-/No-Belarus-Clause ergänzt werden. Was ist, wenn der Vertragspartner nicht zustimmt?

Fragwürdige Vorstellung von Kommission (und BMKW):

„Ausnahmsweise“ kann ein einseitiges Verbot ausreichen, wenn man sich – nachweislich! – ernsthaft und nach besten Kräften um eine vertragliche Einbeziehung bemüht hat oder wenn es sich um eine langjährige Geschäftsbeziehung handelt und man dem Vertragspartner im Drittland vertrauen kann, weil dieser eine geeignete Due Diligence etabliert hat, oder wenn das anwendbare ausländische Recht die Einbeziehung einer solchen Klausel nicht erlaubt, „etc.“

Fakt ist aber: Die Weigerung des Vertragspartners berechtigt nicht zur Einstellung der Lieferpflicht!

# Exkurs zur No-Russia-/No-Belarus-Clause

- Verstoß gegen die „Klauselvereinbarungsverpflichtung“ ist eigentlich nicht strafbar oder bußgeldbewehrt, da in § 18 AWG / § 82 AWW nicht erwähnt. Aber: Fehlerhafte Angaben in Ausfuhranmeldungen, z.B. eine unterbliebene oder falsche Verwendung einer Codierung, stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 81 AWW dar.
- **ATLAS Info 0669/24 vom 24.10.2024: Neue Codierungen!**
  - Y227: „Die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland wurden gemäß Artikel 12g Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 vertraglich untersagt“
  - Y228: „Ausnahme gemäß Artikel 12g Abs. 2 Buchst. b VO (EU) Nr. 833/2014 von der Verpflichtung nach Artikel 12g Abs. 1, die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich zu untersagen“
  - Y229: „Ausnahme gemäß Artikel 12g Abs. 2a VO (EU) Nr. 833/2014 von der Verpflichtung nach Artikel 12g Abs. 1, die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich zu untersagen“
  - Y230: „Die Wiederausfuhr nach Belarus und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Belarus wurden gemäß Artikel 8g Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2006 vertraglich untersagt“
  - Y231: „Ausnahme gemäß Artikel 8g Abs. 2 VO (EG) Nr. 765/2006 von der Verpflichtung nach Artikel 8g Abs. 1, die Wiederausfuhr nach Belarus und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Belarus vertraglich zu untersagen“
  - Y232: „Ausnahme gemäß Artikel 8g Abs. 3 VO (EG) Nr. 765/2006 von der Verpflichtung nach Artikel 8g Abs. 1, die Wiederausfuhr nach Belarus und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Belarus vertraglich zu untersagen“



# Update FAQ Kommission und BMWK

- **„best efforts“ Obligation:**

Komprimiert:

*„EU-Unternehmen bemühen sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass sich außerhalb der Union niedergelassene (Tochter-) Unternehmen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht an Handlungen beteiligen, die die restriktiven Maßnahmen gemäß dieser Verordnung untergraben.“*

# Update FAQ Kommission und BMWK

- „best efforts“ Obligation:

FAQ Kommission: Teil A Ziffer 4 (Seiten 22 bis 26), zuletzt aktualisiert am 22.11.2024.

FAQ BMWK: Keine Erwähnung.

- Verweis auf die Erwägungsgründe in der Verordnung. Vieles bleibt unklar!
- *„The Commission will engage with Member States towards preparing a clear set of expectations for EU operators, thus enabling the latter to comply with their obligations and ensuring a level playing field across the EU.”*
- Aus Sicht des nationalen deutschen Rechts erscheint die Bestimmtheit / Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung mehr als fraglich.
- Trotzdem ernst zu nehmen: Missachtung ist „Futter“ für Ermittlungsbehörden.

# Update FAQ Kommission und BMWK

- **Due Diligence Obligation:**

Komprimiert:

*„EU-Unternehmen, die bestimmte definierte Güter verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, a) unternehmen zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Ausfuhr jener Güter nach und zur Verwendung in Russland/ Belarus geeignete Schritte, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, und stellen sicher, dass diese Risikobewertungen dokumentiert und auf dem neuesten Stand gehalten werden, und b) setzen zur Minderung und zum wirksamen Management der Risiken der Ausfuhr solcher Güter nach und zur Verwendung in Russland/Belarus geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren um, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, unabhängig davon, ob diese Risiken auf ihrer Ebene oder auf Ebene des Mitgliedstaats oder der Union festgestellt wurden.*

*EU-Unternehmen stellen sicher, dass außerhalb der Union niedergelassene (Tochter-) Unternehmen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden und die sog. gemeinsame vorrangige Güter verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, diese Anforderungen ebenfalls erfüllen; dies gilt nicht, wenn das EU-Unternehmen aus unvermeidbaren Gründen nicht in der Lage ist, die Kontrolle über das (Tochter-) Unternehmen auszuüben.“*

# Update FAQ Kommission und BMWK

- **Due Diligence Obligation:**

FAQ Kommission: Teil D Ziffer 14 (Seiten 223 bis 229), zuletzt aktualisiert am 11.12.2024.

FAQ BMWK: Keine Erwähnung.

- Wie bei der „best efforts“ Obligation: Vieles bleibt unklar.
- Eine wirksame und funktionierende Interne Exportkontroll-Compliance ist aber sowieso erforderlich.
- Problematisch bleibt die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften.

**Vielen Dank!**

# Ihr Referent



**Rechtsanwalt, Partner**  
Essen  
T +49 201 9220 24028  
ole.melchior@luther-lawfirm.com

## Ole-Jochen Melchior

Ole-Jochen Melchior studierte von 1990 bis 1995 Rechtswissenschaften an der Universität Trier. Von 1995 bis 1997 absolvierte er den juristischen Vorbereitungsdienst bei dem Landgericht Essen. Er ist seit 1997 als Rechtsanwalt zugelassen und seitdem für Luther bzw. die Vorgesellschaften tätig.

## Inhaltliche Schwerpunkte

Ole-Jochen Melchior berät und vertritt unsere Mandanten in allen vertrags- und haftungsrechtlichen Fragen. Dabei bildet die Prozessführung vor den ordentlichen Gerichten einen maßgeblichen Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Darüber hinaus ist er für unsere Mandanten innerhalb des Außenwirtschaftsrechts in exportkontroll- und embargorechtlichen Fragestellungen tätig.

# Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

# Luther.

**Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon**

Weitere Informationen finden Sie unter  
[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)  
[www.luther-services.com](http://www.luther-services.com)

Rechts- und Steuerberatung | [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

